

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Thörishaus, 25. Oktober 2011

Stellungnahme zur Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Revisionsentwurf.

Nach interner Konsultation aller Fach- und Regionalsektionen hat die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) in den folgenden Punkten Anmerkungen:

1. Verhältnis Medizinalberufegesetz (MedBG) – Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)

Die Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung sind durch das BGBM bereits vereinheitlicht. Dies bedeutet, dass kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz gelten, sofern nicht Beschränkungen nach Art. 3 BGBM vorliegen (Art. 4 BGBM). Eine solche Beschränkung, von der die Tierärzte betroffen sind, ist namentlich der Notfalldienst. Die Organisation des Notfalldienstes liegt in der kantonalen Kompetenz. Entsprechendes gilt für die Berufsausübungsbewilligung.

In gewissen Fachgebieten - darunter fallen beispielsweise Geflügel, Wild- und Zootiere - gibt es nicht in jedem Kanton einen spezialisierten Tierarzt. Folglich praktizieren diese Tierärzte in verschiedenen Kantonen und sind heute gezwungen, mehrere Berufsausübungsbewilligungen zu beantragen. Es ist ein Anliegen der GST, dass die Kantone eine bereits bestehende Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton - wie in den Erläuterungen zu Art. 36 Abs. 4 MedBG vorgesehen - durch ein rasches, einfaches und kostenloses Verfahren anerkennen (vgl. Art. 3 Abs. 4 BGBM). Dieses Verfahren soll im Bundesrecht verankert und kantonal vereinheitlicht werden. Das Medizinalberuferegister erleichtert das Bewilligungsverfahren zusätzlich.

2. **Medizinalberuferegister (MedReg)**

Im Sinne der Transparenz und der Vollständigkeit des Medizinalberuferegisters ist es unabdinglich, dass das Bundesamt für Gesundheit bei Ausstellung des Diploms direkt den Eintrag aller Tierärztinnen und Tierärzte ins Medizinalberuferegister vornimmt. Dies soll bezwecken, dass nicht bloss jene Tierärztinnen und Tierärzte ins Medizinalberuferegister eingetragen werden, welchen eine Berufsausübungsbewilligung erteilt wird. Wichtig ist zudem, dass Mutationen (z.B. Namensänderungen), die einem Kanton gemeldet werden, automatisch via MedReg den anderen Kantonen zur Kenntnis gebracht werden.

3. **Art. 40 MedBG – Berufspflichten**

Die Berufspflichten von Art. 40 MedBG sind nach geltendem Wortlaut nur für die selbständig tätigen Medizinalpersonen anwendbar. Daher wird die vorgeschlagene Präzisierung des Begriffs der selbständigen Berufsausübung grundsätzlich begrüsst. Medizinalpersonen, welche in einem berufsfremden Betrieb zwar als Angestellte, aber dennoch in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, fallen angesichts der neuen Formulierung auch unter Art. 40 MedBG und sind damit ebenfalls den Berufspflichten unterstellt (bspw. Durchführung von veterinärmedizinischen Sprechstunden in einer Apotheke). Dennoch geht die Änderung des Wortlauts aus Sicht der GST zu wenig weit, da die angestellten Medizinalpersonen ohne eigene fachliche Verantwortung nach wie vor vom Geltungsbereich des Art. 40 MedBG ausgenommen sind. Dies ist eine äusserst unbefriedigende Lösung, denn damit sind Assistenztierärzte den kantonalen Vorschriften unterstellt, während dem auf selbständig tätige Tierärzte Bundesvorschriften anwendbar sind. Daher ist eine weitergehende Regelung notwendig, damit die Berufsregeln inskünftig auf sämtliche Tierärztinnen und Tierärzte anwendbar direkt Anwendung finden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GESELLSCHAFT SCHWEIZER
TIERÄRZTINNEN UND TIERÄRZTE**

Charles Trolliet, med. vet.
Präsident

Sarina Keller, MLaw, Rechtsanwältin
Rechtsdienst